



## Erlass der Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmaligen Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.06.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmaligen Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – werden beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Zudem entstehen Transferaufwendungen.

#### Finanzierung

Die Aufwendungen für die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) werden in den Produktkonten des jeweiligen Leistungsbereichs veranschlagt:

#### Produkt 060106 – Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

060106.533100/733100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen

060106.533200/733200 – Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

060106.531700/731700 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

060106.531800/731800 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

#### Produkt 060108 – Zentrale Aufgaben (u.a. Betreutes Wohnen):

060108.533200/733100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

## **Begründung:**

### **Rechtsgrundlagen**

Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) ist § 39 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

Die vorliegenden Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter gemäß § 19 SGB VIII.

Gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden. Die Gesetzgebung verwendet die Begriffe „Beihilfen und Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern nicht immer in vollem Umfang die entstehenden Kosten beinhalten, sondern auch die Gewährung von Zusatzleistungen in Betracht kommt.

Sind Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder Kinder mit ihren Müttern oder Vätern in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht, ist die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses nur möglich, sofern eine entsprechende Leistung nicht bereits in den allgemeinen Pflegesatz der Einrichtung abgegoltenen Grundleistungen enthalten ist.

Die Beihilferichtlinien sollen der gleichmäßigen Ermessensausübung bei der Entscheidung über gleich gelagerte Sachverhalte und Anträge dienen. Die derzeit geltenden Beihilferichtlinien sind am 01.01.2015 in Kraft getreten. Die nun vorliegende Aktualisierung soll die Richtlinien um weitere häufig vorkommende Beihilfeanlässe ergänzen und insgesamt der veränderten Lebensrealität von Hilfeempfangenden angepasst werden.

### **Anlage(n):**

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen und Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –